

dcb Newsletter

Gotcha: engl.Slang von (I) got you! = (ich) hab die ((gekriegt)

Mit diesem Newsletter für unsere Mandanten informieren wir fallweise über neue Entwicklungen und praktische Fragen zum Datenschutz

Liebe Leserin, lieber Leser, *01.11.2018*

ein Gespenst geht um in Europa. Unter dem Namen DSGVO gebiert es zahlreiche Mythen, die mitunter seltsame Blüten treiben und Ängste schüren. Das Internet ist voller Anekdoten, die Unsicherheit oft durch Humor kompensieren. Genervte Metzger in Italien und Österreich weisen ihre Kunden darauf hin, sie nicht mehr mit Namen anzusprechen, um keine Verbindung der zwei Datensätze „Name“ und „bevorzugtes Fleisch“ im Arbeitsspeicher des Metzgereifachangestellten zu ermöglichen.

Auch der nachfolgende Beitrag ist kein Weihnachtsmärchen. Vielleicht genießen Sie ihn ja trotzdem mit den ersten Lebkuchen der Saison.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Nachdem nicht nur eine Wohnungsbaugesellschaft ihre unsinnigen Pläne veröffentlicht hat, wegen des Datenschutzes Klingelschilder bei Wohnblocks zu entfernen, ist klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass es eine derartige Notwendigkeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gibt.

NAMEN AUF KLINGELSCHILDERN SIND PERSONENBEZOGENE DATEN, ABER …

das Anbringen von Klingelschildern ist keine automatisierte Verarbeitung. Selbst wenn man zu der abwegigen Auffassung gelangen sollte, dass gedruckte Namensschilder der Bewohner aus einer automatisierten Verarbeitung entstanden sind und die Anordnung der Klingelschilder im Eingangsbereich in einem Dateisystem erfolgt, weil sie die Lage der Wohnung wiedergibt und es damit zu einer Anwendung der Datenschutzgrundverordnung käme, wäre die Verarbeitung durch die Wohnungsbaugesellschaft nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO datenschutzrechtlich zulässig.

[Quelle: www.projekt29.de/8915-2/ vom 19. Oktober 2018]

400.000 EURO STRAFE FÜR DSGVO- VERSTOSS

Erstmals ist in Europa eine hohe Geldstrafe aufgrund der neuen Bußgeldrahmen der DSGVO verhängt worden. Ein Krankenhaus in Portugal hat gegen die DSGVO verstoßen, indem es zugelassen hat, dass zu viele Nutzer in dem Patientenverwaltungssystem des Krankenhauses Zugriff auf Patientendaten gehabt haben.

[Quelle: www.faz.net/aktuell/ vom 23.Oktober 2018]

GERICHTSURTEILE ZUR DSGVO: WETTBEWERBER DÜRFEN SIE VERKLAGEN

Das LG Würzburg hat im Rahmen eines Eilverfahrens vom 13. September 2018 (Az. 11 O 1741/18 UWG) entschieden, dass ein Verstoß gegen die DSGVO aufgrund des Gesetztes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) abgemahnt werden kann.

Im konkreten Fall hatte eine Rechtsanwältin eine unverschlüsselte Webseite ohne DSGVO-konforme Datenschutzerklärung betrieben. Das Gericht ging davon aus, dass es sich bei den Verstößen gegen die (im Urteil nicht explizit genannten) Vorschriften der DSGVO um Zuwiderhandlungen nicht nur gegen die DSGVO sondern auch gegen das Wettbewerbsrecht handelt. Dies bedeutet, dass auch Wettbewerber direkt gerichtlich gegen die Datenschutzverstöße ihrer Mitbewerber über das UWG vorgehen können.

[Quelle: www.activemind.de/magazin/ vom 17.Oktober 2018]

C5-TESTAT – GOOGLE-CLOUD ERFÜLLT BSI-SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Mit dem bislang umfangreichsten C5-Testat hat nun auch Google mit den Google-Cloud-Services G Suite und Google Cloud Platform an allen Standorten weltweit die Sicherheitsanforderungen des BSI erfüllt. Das C5-Testat wird durch unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilt.
Im C5-Katalog hat das BSI Anforderungen zusammengefasst, die Cloud-Anbieter unabhängig von Anwendungskontext erfüllen sollten, um ein Mindestmaß an Sicherheit ihrer Cloud-Dienste zu gewährleisten. Der C5-Katalog ist ein Standard, der prüfbare Anforderungen beinhaltet, aber nicht vorschreibt, durch welche Maßnahmen diese zu erfüllen sind. Der Anforderungskatalog steht auf der Webseite des BSI zum Download zur Verfügung.

[Quelle: www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2018/C5-Testat_Google_18092018.html vom 18.September 2018]

RICHTLINIEN SCHÜTZEN UNTERNEHMEN UND MITARBEITER

Mit der Richtlinie zeigen Sie glaubhaft auf, welche Bedeutung der Datenschutz für die Existenz des Unternehmens und damit auch der Arbeitsplätze hat. Die Regelungen dienen nicht zuletzt dazu, die persönlichen Daten der Beschäftigten selbst zu schützen. Gleichzeitig macht sie von Anfang an klar, welche Strafen drohen, wenn gegen sie verstoßen wird. Was sind die wichtigsten Richtlinien für Ihr Unternehmen:

- Datenschutzrichtlinie: verpflichtet die Mitarbeiter auf die Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten
- Internet- und Kommunikationsrichtlinie: regelt die ordnungsgemäße Nutzung von Internet und E-Mails sowie Messenger-Diensten durch Mitarbeiter
- IT-Nutzungsrichtlinie: regelt die ordnungsgemäße Nutzung von Endgeräten und Datenträgern durch Mitarbeiter
- Datenschutzkonzept: beschreibt die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Daten- und Informationssicherheit beitragen
- Datenschutznotfallrichtlinie: beugt der unrechtmäßigen Offenlegung von persönlichen Informationen vor und gibt Handlungsanweisungen im Schadensfall
- Richtlinie zum IT-Sicherheitskonzept: enthält Grundsätze, Ziele, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung der IT-Sicherheit

[Quelle: www.activemind.de/magazin/ vom 22.Oktober 2018]

Impressum
DCB GmbH Datenschutz - Compliance - Beratung
Weinheimer Straße 63/1, 69469 Weinheim
E-Mail: info@dcb-weinheim.de
Geschäftsführer: Dr. Klaus Kurras, Aline Meyer
Sitz der Gesellschaft: Weinheim, HRB Mannheim 730520

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung. Sie sind nur berechtigt, die Inhalte nur zu eigenen Zwecken zu nutzen und weder im Ganzen noch auszugsweise weiterzugegeben oder weiterzuverbreiten. Für Texte, die dem Urheberrecht Dritter unterliegen, gilt dies entsprechend.

Sollten Sie den Newsletter nicht mehr bekommen wollen, genügt eine Mail an info@dcb-weinheim.de.